



Brüssel, den 9. September 2025
(OR. en)

12657/25
ADD 1

ENV 816
MI 636
DELECT 126

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	8. September 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2025) 5940 final - Annex
Betr.:	ANHANG der Delegierten Richtlinie der Kommission zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei in Bauteilen aus Glas oder Keramik

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2025) 5940 final - Annex.

Anl.: C(2025) 5940 final - Annex



Brüssel, den 8.9.2025
C(2025) 5940 final

ANNEX

ANHANG

der

Delegierten Richtlinie der Kommission

**zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates
im Hinblick auf eine Ausnahme für Blei in Bauteilen aus Glas oder Keramik**

ANHANG

Anhang III der Richtlinie 2011/65/EU wird wie folgt geändert:

(1) Die Einträge 7c Ziffer I und 7c Ziffer II erhalten folgende Fassung:

„7c. I	Blei enthaltende elektrische und elektronische Bauteile in Glas oder Keramikwerkstoffen außer dielektrischer Keramik in Kondensatoren, z. B. piezoelektronische Geräte, oder in einer Glas- oder Keramikmatrixverbindung	Gilt für alle Kategorien und läuft am 30. Juni 2027 ab.
7c. II	Blei in dielektrischer Keramik in Kondensatoren für eine Nennspannung von 125 V AC oder 250 V DC oder darüber	Gilt für alle Kategorien (ausgenommen unter Ausnahme 7c Ziffer I oder 7c Ziffer IV fallende Anwendungen) und läuft am 31. Dezember 2027 ab.“

(2) Folgende Einträge 7c Ziffer V und 7c Ziffer VI werden angefügt:

„7c. V	Blei enthaltende elektrische und elektronische Bauteile in einer Glas- oder Glasmatrixverbindung mit einer der folgenden Funktionen: 1) Schutz und elektrische Isolierung in Glasperlen in Hochspannungsdioden und Glasschichten für Wafer; 2) hermetische Versiegelung von Keramik-, Metall- und/oder Glasteilen; 3) zu Verbindungszwecken in einem Prozessparameterfenster von < 500 °C in Verbindung mit einer Viskosität von 1013,3 dPas („Glasübergangstemperatur“); 4) zur Verwendung als resistive Werkstoffe wie Widerstandstinten mit einem Widerstandsbereich von 1 Ohm/Quadrat bis 100 Megohm/Quadrat, ausgenommen Trimpotentiometer; 5) zur Verwendung in chemisch modifizierten Glasoberflächen für Mikrokanalplatten (MCP), Kanalelektronenvervielfacher (KEV) und leitfähige Glasprodukte.	Gilt für alle Kategorien und läuft am 31. Dezember 2027 ab.
7c. VI	Blei enthaltende elektrische und elektronische Bauteile in Keramik, die eine der folgenden	Gilt für alle Kategorien

	<p>Funktionen erfüllt:</p> <p>1) zur Verwendung in piezoelektrischen Blei-Zirkonat-Titanatkeramiken (PZT);</p> <p>2) zur Bereitstellung von Keramiken mit positivem Temperaturkoeffizienten (PTC).</p>	<p>(ausgenommen unter Ausnahmen 7c Ziffer II, 7c Ziffer III und 7c Ziffer IV dieses Anhangs sowie unter Ausnahme 14 des Anhangs IV fallende Anwendungen) und läuft am 31. Dezember 2027 ab.“</p>
--	--	--